VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer. vom 17.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBI Nr 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBI. I Nr. 103/2007¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Meer (im folgenden Kanalnetz) Maria Alm am Steinernen Gebührenpflichtig ist der ieweilige Kanalanschlussgebühr erhoben. Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte⁴.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt für das Jahr 2016 € 540,00 (excl. Mwst.).
 Dieser Wert kann jährlich durch die Gemeindevertretung angepasst werden (siehe § 6).

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

³ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

⁴ Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁵ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-⁶, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)⁷
- Garagen⁸
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind ⁹
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge¹⁰, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.

⁵ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

⁶ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁷ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁸ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁹ Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

¹⁰ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung

1,1 Gästebett

2,2 Zusatzbetten

ohne Beherbergung

3 Sitzplätze

Sitzplätze im Freien

10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

Privatzimmervermietung:

1,1 Gästebett

2,2 Zusatzbetten

Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten

1.1 Bett

Campingplätze

1 Stellplatz

Veranstaltungsstätten und –säle

20 Sitzplätze

• Schulen, Kinderbetreuungsstätten

9 Personen¹¹

Sonstige Betriebe ohne spezifischen

Schmutzwasseranfall

50 m² Nutzfläche¹²

Lager- und Produktionsflächen mit WC

1 WC-Sitz¹³

Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen

1 WC-Sitz¹⁴

- (8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit¹⁵ folgende Größen nicht überschreiten:
- a. Abwassermenge 150 I pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je $50~\text{m}^2$ Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e. 16

¹¹ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

¹² Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

¹³ Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

¹⁴ Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

^{15 50} m²

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen

100 m²/Punkt

Begrünte Dächer

200 m²/Punkt

Grünflächen mit Drainagen

500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die
- 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- 1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
- 2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB $_5$, CSB, N oder P)

Punktewert je 50 m² = ------ Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB₅ 60g, etc)

Rechenbeispiele:

300 I Abwasser pro 50 m² und Tag: 300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag: 360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

¹⁶ in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. ¹⁷

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Maria Alm, am 17.12.2015

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Alois Gadenstätter

¹⁷ Diese Regelung soll den Gemeinden und Abgabepflichtigen verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.